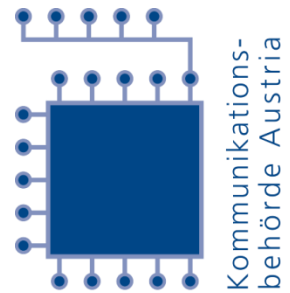


**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)  
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
 des/der Beschuldigten

**RSb**

Herr Dipl.-Ing. R  
 p.A. Ö GmbH

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-160	Mag. Schörg	474	30. Juni 2014

## Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
01.04.2014	27.05.2014	T

als Geschäftsführer der Q GmbH und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, dass die Q GmbH in T, Bekanntgaben gemäß §§ 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.04.2014 bis 15.04.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 27.05.2014, an die KommAustria über die unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1.) § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
- 2.) § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 150,-	2 Stunden	keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 150,-	2 Stunden	keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Q GmbH für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**30,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**-0,00 Euro** als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**-330,00 Euro**

### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/14-160** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAAWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## **Begründung:**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit den Schreiben vom 05.06.2014, KOA 13.500/14-126, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ der Q GmbH und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die Q GmbH Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.04.2014 bis 15.04.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-003 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 29.04.2014 bis 27.05.2014, auf der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 20.06.2014, eingelangt am 23.06.2014, rechtfertigte sich der Beschuldigte zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und brachte vor, dass die – nunmehr auf die Ö GmbH – verschmolzene Q GmbH zuvor eine Tochtergesellschaft der Ö GmbH gewesen sei. Die Q GmbH habe neben dem Beschuldigten noch Herrn Mag. R als Geschäftsführer gehabt. Letztgenannter sei auch der operativ tätige Geschäftsführer gewesen. Der Beschuldigte hingegen sei als Vertreter der Muttergesellschaft Ö GmbH bei der Q GmbH nur in Ausnahmefällen tätig gewesen. Seine Zuständigkeit habe sich im Wesentlichen auf die Koordination der beiden Gesellschaften beschränkt. Als operativer Geschäftsführer sei die interne Verantwortung für die Abgabe der Meldungen nach dem MedKF-TG ausschließlich bei Herrn Mag. R gelegen und seien diese Bekanntgaben bis jetzt auch immer fristgerecht durchgeführt worden.

Mit 31.12.2013 sei die Tätigkeit der Q GmbH eingestellt und auch das Büro in T als deren Sitz aufgelassen worden. Ab 01.01.2014 sei die Verschmelzung mit der Ö GmbH vorbereitet und durchgeführt worden. Der Verschmelzungsvertrag datiere vom 09.05.2014. Für die Verschmelzung sei zivilrechtlich der 31.12.2013 als Stichtag rückwirkend festgelegt worden. Zum Nachweis wurde der als Notariatsakt ausgefertigte Verschmelzungsvertrag vorgelegt. Der Beschuldigte führte weiters aus, dass nach dem 31.12.2013 alle Rechtsgeschäfte der Q GmbH auf die übernehmende Ö GmbH übergegangen seien. Die von der Ö GmbH ordnungsgemäß durchgeführte Meldung nach dem MedKF-TG habe daher auch die Meldung für die Q GmbH abgedeckt. Die Verschmelzung bzw. Löschung der Q GmbH sei schließlich am 04.06.2014 ins Firmenbuch eingetragen worden.

Durch den Umstand, dass der Rechtsträger seit 01.01.2014 keiner operativen Tätigkeit mehr nachgegangen sei, und daher auch kein Personal mal in T gehabt habe, sei leider die Aufforderung der KommAustria nicht mehr zu den zuständigen Stellen in der Q GmbH gelangt. Der Beschuldigte führte weiters aus, dass er auch in der Ö GmbH nicht für die Abgabe von Meldungen verantwortlich sei. Dies obliege vielmehr der Assistenz der Geschäftsführung.

Abschließend brachte der Beschuldigte vor, es hätten bei den fehlenden Bekanntgaben lediglich Leermeldungen abgegeben werden müssen.

Der Beschuldigte machte außerdem Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die Q GmbH war bis zur ihrer Auflösung eine zu FN xxxxx d im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in T, deren Unternehmensgegenstand in der Überwachung und Inspektion von Baustoffen bestand. Mit dem Verschmelzungsvertrag vom 09.05.2014 wurde zivilrechtlich eine rückwirkende Verschmelzung (Stichtag: 31.12.2013) der Gesellschaft mit der Ö GmbH (FN xxxxx p) vereinbart. Die Eintragung der Verschmelzung ins Firmenbuch erfolgte am 04.06.2014. Somit wurde die Q GmbH mit diesem Datum aus dem Firmenbuch gelöscht.

Der Beschuldigte war seit Februar 2007 Geschäftsführer der Q GmbH und hatte diese Funktion bis zur Löschung der Gesellschaft aus dem Firmenbuch am 04.06.2014 inne. Er war somit auch im Zeitraum von 01.04.2014 bis 27.05.2014 Geschäftsführer der GmbH.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die Q GmbH ist auf dieser Liste angeführt, da sie zu

diesem Zeitpunkt (Stichtag: 1. Jänner 2014) noch im Firmenbuch eingetragen war. Der Rechnungshof wurde bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Rechtsträger mit 04.06.2014 aus dem Firmenbuch gelöscht wurde.

Für die Q GmbH wurden in der Meldefrist von 01.04.2014 bis 15.04.2014, somit innerhalb der Meldephase für das 1. Quartal des Jahres 2014, keine Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der RTR GmbH veranlasst. Mit Schreiben vom 24.04.2014, KOA 13.250/14-003 hat die KommAustria der Q GmbH eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 29.04.2014 zugestellt worden. Die Zustellung ist durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Die Zustellung erfolgte an die im Firmenbuch eingetragene Sitzadresse der Q GmbH: xxx in T. Auch in der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 27.05.2013, sind keine Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG erfolgt.

Für die Q GmbH, welche der Meldeverpflichtung seit dem Jahr 2012 unterliegt, wurden alle bisherigen Quartalsmeldungen fristgerecht vorgenommen.

Die Unterlassung der Meldungen ist darauf zurückzuführen, dass der Beschuldigte bzw. seine Mitarbeiter aufgrund der Umstrukturierungen der Q GmbH und der Ö GmbH auf das Bestehen der Bekanntgabeverpflichtungen vergessen haben. Im Rahmen der Umstrukturierungen wurde, wie bereits ausgeführt, die Q GmbH aufgelöst. Während die Auflösung erst am 04.06.2014 im Firmenbuch eingetragen wurde, stellte die Gesellschaft ihre operative Tätigkeit bereits mit 31.12.2013 ein und verfügte ab diesem Zeitpunkt nur mehr über einen stark reduzierten Personalbestand. Die Baustoff-Prüftätigkeit wurde ab diesem Zeitpunkt von der übernehmenden Gesellschaft, der Ö GmbH, durchgeführt.

Im 1. Quartal 2014 wurden von der Q GmbH keinerlei Werbeaufträge erteilt und keine medienpezifischen Förderungen vergeben. Für den Rechtsträger hätten somit lediglich „Leermeldungen“ veranlasst werden müssen.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beschuldigten in der Höhe von EUR 3.601,52 aus.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Q GmbH beruhen einerseits auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof am 04.03.2014 (mit Stand 01.01.2014) übermittelt wurde. Andererseits ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch, dass die Gesellschaft mit 04.06.2014 durch Verschmelzung aufgelöst wurde. Die Feststellungen zur zivilrechtlichen Verschmelzung der Q GmbH mit der Ö GMBH ergeben sich aus den Ausführungen des Beschuldigten sowie aus dem vorgelegten Verschmelzungsvertrag vom 09.05.2014. Hieraus ergibt sich auch die vereinbarte Rückwirkung der Verschmelzung. Die Funktion des Beschuldigten als Geschäftsführer des Rechtsträgers ergibt sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Dass der Beschuldigte bis zur Auflösung der GmbH deren Geschäftsführer war, wurde von diesem auch nicht bestritten. Vorgebracht wurde lediglich, dass der Beschuldigte nicht operativer Geschäftsführer gewesen ist.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 24.04.2014 sowie der weiteren behördlichen Schriftstücke ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt. Die Zustellung erfolgte durch Übernahme an der im Firmenbuch eingetragenen Sitzadresse des Rechtsträgers.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Daraus ergibt sich auch, dass die Meldungen für den Rechtsträger bisher stets innerhalb der Meldefristen veranlasst wurden. Aus dem Vorbringen des Beschuldigten ergibt sich die nähere Feststellung, aus welchen Gründen die Abgabe der Meldung vergessen wurde. In diesem Zusammenhang hat der Beschuldigte insbesondere ausgeführt, dass die Unterlassung der Meldungen letztlich auf die im ersten Quartal stattfindenden Umgründungsvorgänge zurückzuführen gewesen seien. Da am Sitz der Q kein Personal mehr anwesend gewesen sei, sei die Aufforderung zur Datenbekanntgabe nicht an die zuständigen Stellen gelangt.

Die Feststellung, dass von der Q GmbH im 1. Quartal 2014 keine Werbeaufträge erteilt und keine Förderungen vergeben wurden, welche die „Bagatellgrenze“ überschreiten, stützt sich auf

das glaubhafte Vorbringen der Beschuldigten.

Die Feststellung zu den Einkommensverhältnissen des Beschuldigten beruht auf seinem Vorbringen.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

### 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Q GmbH von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und dieser Verpflichtung in Bezug auf das 1. Quartal 2014 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

#### **„Verwaltungsstrafe**

*§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“*

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

#### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

*§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

*1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und*

*2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums*

*den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die*

innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

### **„Verfahren und Details zur Veröffentlichung**

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

### **„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt**

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die

unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingetragt oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Vielmehr ist für diesen Fall gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 4 Abs. 2 MedKF-TG eine gesonderte Bekanntgabepflicht vorgesehen, für die sich die Bezeichnung „Leermeldung“ etabliert hat.

Auch dass die Q GmbH mit Ablauf des 31.12.2013 keine operative Tätigkeit mehr entfaltet hat, ändert nichts an der Verpflichtung zur Bekanntgabe nach den Vorschriften des MedKF-TG. Nach den Feststellungen erfolgte die Löschung aus dem Firmenbuch erst mit 04.06.2014. Somit existierte der Rechtsträger in der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2014 noch und war somit meldepflichtig. Der Fortbestand der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG bis zur Löschung eines Rechtsträgers ergibt sich insbesondere auch aus dem Zweck des Gesetzes, welcher in der Sicherstellung umfassender Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Medienkooperationen besteht. Andernfalls könnte ein Rechtsträger durch willkürliche Einstellung der operativen Tätigkeit den Meldeverpflichtungen entgehen. Zudem knüpfen die §§ 2 und 4 MedKF-TG, die im Einzelnen definieren welche Rechtsträger der Meldepflicht unterliegen, auch nicht daran an, ob diese einer Geschäftstätigkeit nachgehen oder nicht. Maßgeblich ist vielmehr, dass ein Rechtsträger im Meldezeitraum existent ist und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt. Dass die Q GmbH zwischen 01.04.2014 und 27.05.2014 noch im rechtlichen Sinne existent - das heißt im Firmenbuch eingetragen - war, wurde nicht bestritten und ergibt sich auch aus der herrschenden Lehre zur Wirkung von Firmenbucheintragungen (zur rechtsbegründenden Wirkung der Eintragung einer GmbH vgl. *Schenk/Ratka in Straube, UGB (14) § 7 Rz 69 mwN*). Programmatisch ordnet § 2 Abs. 1 GmbH-G an, dass eine GmbH vor der Eintragung ins Firmenbuch als solche nicht existiert, während § 96 Abs. 2 GmbHG iVm § 225a Abs. 3 AktG für den Spezialfall der Verschmelzung vorsieht, dass (erst!) mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch die übertragende Gesellschaft erlischt und alle ihre Vermögenswerte übertragen werden. Die Eintragung der Verschmelzung hat konstitutive Wirkung (vgl. dazu § 225a Abs. 3 AktG sowie *Schindler/Brix in Straube, GmbHG § 96 Rz 83*). Aus der Zusammenschau der genannten Rechtsvorschriften ergibt sich somit eindeutig, dass die Q GmbH erst mit dem 04.06.2014, das heißt mit der Eintragung der Verschmelzung, erloschen war.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für den Beschuldigten aus der Argumentation, die Q GmbH habe zum Zeitpunkt der betreffenden Meldeverpflichtung nicht mehr existiert, nichts zu gewinnen ist, fungiert der Beschuldigte doch auch als Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft die in der Zwischenzeit in alle Rechtsverhältnisse der übertragenden Gesellschaft eingetreten ist.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die Q GmbH verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d.h. bis zum 27.05.2014 – im Wege der dafür auf der Homepage der RTR-GmbH unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflichten nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.04.2014 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt wurde, am 27.05.2014. Mit Ablauf des 27.05.2014 war die Tat vollendet.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Geschäftsführer der Q

GmbH und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Dazu hat der Beschuldigte ausgeführt, dass die Abgabe von Meldungen nach dem MedKF-TG nicht in seine Zuständigkeit gefallen sei, sondern vom zweiten Geschäftsführer zu erledigen gewesen wäre. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes trifft die Verantwortlichkeit nach § 9 VStG bei kollegialen Vertretungsorganen grundsätzlich alle Mitglieder derselben (VwGH 16.10.2008, Zl. 2007/09/0369). Anderes gilt nur dann wenn eine bestimmte Aufgabenverteilung eines Kollegialorgans bereits satzungsgemäß vorgesehen ist. Eine interne Aufgabenverteilung genügt demgegenüber nicht (VwGH 14.09.2001, Zl. 2001/02/0181; 15.09.2005, Zl. 2003/07/0021). Die Aufgabenverteilung ist jedoch bei der Q GmbH nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen und entfaltet somit lediglich interne Wirksamkeit. Im Lichte der Rechtsprechung reicht die, zwischen den beiden Geschäftsführern, intern vereinbarte Zuständigkeitsregelung nicht aus um die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten auszuschließen.

Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Die Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Q GmbH nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um den Meldeverpflichtungen der Q GmbH nachzukommen, bestanden hat. Vielmehr hat der Beschuldigte ausgeführt, dass die Information über die bevorstehende Meldeverpflichtung aufgrund der Verschmelzung der Gesellschaften nicht an die für die Abgabe der Meldung zuständige Stelle gelangt sei. Es wäre jedoch in Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung gerade die Aufgabe des Beschuldigten (als Geschäftsführer) gewesen sich über etwaige bestehende Verwaltungsvorschriften zu informieren und ein System aufzubauen bzw. zu erhalten, das die Einhaltung der Bekanntgabeverpflichtungen unter gewöhnlichen Umständen sicherstellt. Dass die Umstrukturierung der genannten Gesellschaften faktisch dazu geführt hat bzw. dazu führen kann, dass eine Meldung vergessen wird, ist nachvollziehbar, begründet jedoch keine außergewöhnlichen Umstände. Da der Beschuldigte nicht in der Lage oder nicht Willens war eine Organisationsstruktur aufrecht zu erhalten, die eine



Erfüllung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften sicherzustellen geeignet ist, kann nicht vom Fehlen jeglichen Verschuldens ausgegangen werden.

Das Vorbringen der Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Die Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 und 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann die Beschuldigte jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um die Beschuldigte von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG a.F.: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Leermeldung, deren Unterlassung vom Gesetzgeber ausdrücklich pönalisiert wird. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt den Gesetzeszweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG und somit keine per se geringfügige Beeinträchtigung des Rechtsgutes vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der Q GmbH nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten des Rechtsträgers hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat unter Vorlage eines Beleges ausgeführt, dass sein monatliches Nettoeinkommen von EUR 3.601,52 beträgt. Dieses Einkommen war der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich um die erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Schließlich ist anzumerken, dass lediglich Leermeldungen abzugeben gewesen wären. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit einer Strafe von EUR 200,- je Verwaltungsübertretung welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% (jedoch mindestens EUR 10,-) der verhängten Strafe zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung der Q GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Q GmbH für die über den Beschuldigte verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)